

# **Gesetz für die Kirchensteuern der Evang. Kirchgemeinde Scharans - Fürstenau**

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons  
Graubünden

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

### **Art. 2**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres  
Recht

## **II. Materielles Recht**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung der evang. Kirchgemeinde Scharans-Fürstenau legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften evangelisch-

Steuersubjekt

reformierten Personen, die in der evng. Kirchgemeinde Scharans-Fürstenu nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

<sup>3</sup> In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

### **III. Formelles Recht**

#### **Art. 5**

Behörden

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

<sup>2</sup> Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

#### **Art. 6**

Fälligkeit und  
Bezug

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

<sup>2</sup> Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen\_

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 16.05.2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung am 16.05.2008

signiert: Christina Eugster, Präsidentin und René Wild, Aktuar

und von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 16.9.2008, Nr. 1217